

An das
 Bundesministerium für Inneres
 Herrengasse 7
 1010 Wien

Per email: bmi-III-1@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 2. November 2016
 P. Aumüllner

IV Stellungnahme zum Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016

Geschäftszahl (GZ): BMI-LR1341/0007-III/1/2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 und beschränkt sich auf Anmerkungen zur Änderung des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 (BStFG):

A. Einleitung

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass wahrgenommene Mängel unverzüglich behoben werden, auch wenn das Gesetz erst seit 1. Jänner 2016 in Kraft ist.

Ungeachtet der im vorliegenden Entwurf gemachten Änderungsvorschläge wird angeregt, das Gründungsverfahren nochmals zu prüfen: Das vorgelagerte Prüfungsverfahren durch das Finanzamt Wien 1/23 endet mit einem (positiven) Feststellungsbescheid. Was ist bei einem negativen Feststellungsbescheid? Kann dann durch Änderung der Gründungserklärung der Gründungsvorgang „gerettet“ werden?

Dies ist deswegen von Bedeutung, weil ja das Finanzamtsverfahren erst dann eingeleitet wird, wenn das Vermögen – zumindest das Mindestvermögen – bereits gewidmet worden ist (§ 8 Abs 1 Z 3 BStFG 2015). Nach dem Wortlaut des Gesetzes (§ 9 Abs 2 und § 10 Abs 1 BStFG 2015) hat ein antragstellender Gründer keinen Rechtsanspruch auf Erteilung von Verbesserungsaufträgen.

Es wird angeregt zu prüfen, ob die Verfahren nach den zitierten Gesetzesstellen nicht parallel geführt werden könnten – also durch Einreichung bei der Stiftungs- und

Fondsbehörde, die ihrerseits unverzüglich das Finanzamt Wien 1/23 verständigt. Ein Parallelverfahren könnte die sukzessiv verlaufenden Fristen verkürzen.

B. Anmerkungen im Detail

1.) Zu Z 2 (§ 11 Abs 4)

Zwar ist die Vereinfachung zu begrüßen, doch liegt die Ursache in den nicht glücklich gewählten Formulierungen des § 7 Abs 1: Einfacher und praktikabler wäre es, in dieser Bestimmung die Z 2, 7, 9, 11 und 13 ersetztlos zu streichen und anstelle dessen in einem neuen Abs 3 festzulegen:

- „(3) Zugleich mit der Gründungserklärung sind der Stiftungs- und Fondsbehörde
1. eine Liste der Vorstandsmitglieder unter Angabe
 - a) der Funktion,
 - b) des Namens,
 - c) des Geburtsdatums,
 - d) des Geburtsortes,
 - e) der für Zustellungen maßgeblichen Anschrift,
 - f) des Beginns und des Endes der Funktionsperiode,
für jedes Mitglied des Stiftungs- und Fondsverstandes (§ 17);
 2. sofern Rechnungsprüfer bestellt werden, eine Liste der Rechnungsprüfer unter Angabe
 - a) der Funktion,
 - b) des Namens,
 - c) bei natürlichen Personen des Geburtsdatums, bei juristischen Personen - wenn vorhanden - der Firmenbuchnummer oder der ZVR-Zahl,
 - d) bei natürlichen Personen des Geburtsortes, bei juristischen Personen - wenn vorhanden - des Sitzes,
 - e) der für Zustellungen maßgeblichen Anschrift sowie
 - f) des Beginns und des Endes der Funktionsperiode,
für jeden Rechnungsprüfer (§ 18);
 3. sofern Stiftungs- und Fondsprüfer bestellt werden, eine Liste der Stiftungs- oder Fondsprüfer unter Angabe
 - a) der Funktion,
 - b) des Namens,
 - c) bei natürlichen Personen des Geburtsdatums, bei juristischen Personen - wenn vorhanden - der Firmenbuchnummer oder der ZVR-Zahl,

- d) bei natürlichen Personen des Geburtsortes, bei juristischen Personen - wenn vorhanden - des Sitzes,
- e) der für Zustellungen maßgeblichen Anschrift sowie
- f) des Beginns und des Endes der Funktionsperiode, für jeden Stiftungs- oder Fondsprüfer (§ 19);
4. sofern ein Aufsichtsorgan eingerichtet wird, eine Liste der Mitglieder des Aufsichtsorgans unter Angabe
- a) der Funktion,
- b) des Namens,
- c) des Geburtsdatums,
- d) des Geburtsortes,
- e) der für Zustellungen maßgeblichen Anschrift,
- f) des Beginns und des Endes der Funktionsperiode, für jedes Mitglied des Aufsichtsorgans (§ 21),
vorzulegen und die Adresse sowie die für Zustellungen maßgebliche Anschrift schriftlich bekanntzugeben. Jede Änderung der Adresse sowie der für die Zustellung maßgeblichen Anschrift und bei jeder Änderung der Zusammensetzung eines der Organe ist der Stiftungs- und Fondsbehörde unverzüglich eine vollständige Liste vorzulegen.“

Dieser Vorschlag enthält die Erweiterung, dass auch bei jedem einzelnen Mitglied eines Stiftungsorgans die Funktionsperiode, für die es im Amt ist, angeführt wird. Die im Entwurf gewählte Formulierung, dass jede Mitteilung als Anhang der Gründungserklärung anzusehen sei, ist völlig unpraktikabel.

2.) Zu Z 3 und 4 (§ 12 Abs 2 und Abs 3)

Zur Verwaltungsvereinfachung wird angeregt zu überprüfen, ob die Finanzprokuratur die Aufgaben des Stiftungs- oder Fondskurators übernehmen könnte.

3.) Zu Z 5 (§ 18 Abs 1)

Angesichts der präzisen Vorgaben, was von den Rechnungsprüfern verlangt wird, sollte es dem gewählten oder bestellten Rechnungsprüfer – in Konformität mit den gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen über das Einlassungsverschulden – überlassen bleiben, ob er die Funktion annimmt und sich hiefür als sachlich geeignet betrachtet.

Mangels eindeutiger Qualifikationskriterien verbleibt bei der vorgeschlagenen Neuformulierung das Auswahlverschulden bei demjenigen, der den Rechnungsprüfer bestellt. Sollte dies ein Aufsichtsorgan sein, so ist damit der Stiftung nicht gedient, sollte es aber ein Stiftungs- oder Fondskurator sein, so ist die Frage für dessen Verantwortung auf anderer Ebene – möglicherweise auf der Ebene der Amtshaftung – zu suchen.

Es wird daher angeregt, auf diese Einfügung zu verzichten.

4.) Zu Z 6 (§ 20 Abs 1 und 7)

Die terminologische Klarstellung wird begrüßt. Die Formulierungen sollten aber an dieser und anderen Stellen geprüft und gegebenenfalls angepasst werden: Eine Vermögensübersicht ist die Momentaufnahme zu einem bestimmten Stichtag. Sie steht in keinem Zusammenhang mit der Einnahmen- und Ausgabenrechnung, die für einen bestimmten Zeitraum aufgestellt wird.

In der Terminologie der unternehmensrechtlichen Rechnungslegung wird üblicherweise von der Bilanz und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (in dieser Reihenfolge) gesprochen. Die Vermögensübersicht mit einem Bindewort („samt“) an die Einnahmen- und Ausgabenrechnung anzuschließen, ist daher verfehlt und könnte irreführend sein.

Daher wird angeregt, stets von der „Vermögensübersicht sowie der Einnahmen- und Ausgabenrechnung“ zu sprechen.

Die Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Änderungen sind nicht nachvollziehbar – zumal dann nicht, wenn Vermögensübersicht und Einnahmen- und Ausgabenrechnung stets als Einheit zu sehen sind, so wie es auch für den Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – nach UBG auch einschließlich des Anhangs) der Fall ist.

5.) Zu Z 7 (20 Abs 3)

Zwar haben auch die Rechnungsprüfer einen Prüfungsbericht zu erstatten, doch gilt weder für das von ihnen durchzuführende Verfahren noch für deren Bericht das UGB.

Wenn nun die Ergänzung zu Abs 3 meint, dass die Rechnungsprüfer einen Bestätigungsvermerk unter sinngemäßer Anwendung des § 274 UGB zu erteilen haben, so ist dies nicht nur eine Überforderung der Rechnungsprüfer, sondern auch überzogen. § 274 UGB kann auch nicht nur sinngemäß angewandt werden, sondern nur insoweit, als die Bestimmungen des § 274 (und anderer verwiesener Bestimmungen des UGB) für Stiftungen oder Fonds zutreffen und angewandt werden können.

Letztlich ist auch zu bedenken, dass Rechnungsprüfer meist ehrenamtlich tätig sind. Es kann ihnen – auch wenn nun von ihnen eine Mindestqualifikation verlangt werden sollte – nicht zugemutet werden, in gleicher Art und Weise wie ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorzugehen.

6.) Zu Z 10 (§ 23 Abs 3)

Es wird angeregt, die vorgeschlagene ergänzende Formulierung zu prüfen: Es ist wohl nicht angebracht, von „*Eintragung von Informationen*“ zu sprechen; gemeint sind wohl die in § 22 Abs 2 angeführten eintragungspflichtigen Tatbestände.

Es wäre wohl einfacher, die Mitteilungs- und Eintragungsverpflichtung gemeinsam zu regeln (etwa durch Neuformulierung des Einleitungssatzes zu § 22 Abs 2).

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass aus Gründen der Einheitlichkeit das Wort „Vermögensübersicht“ auch in § 22 Abs 2 Z 7 aufzunehmen wäre.

7.) Zu Z 12 (§ 32)

Die Übergangsbestimmungen des BStFG und der nun zu novellierenden Bestimmungen überlappen sich und erfordern bei bestehenden Stiftungen, die bereits im Jahr 2016 die Anpassung an das BStFG vorgenommen haben, neuerliche Anpassungen, für die keine Übergangsfrist vorgesehen wurde.

Wohl aber müsste auch für die Novelle eine Übergangsfrist eingeräumt werden.

8.) Ergänzende Schlussbemerkungen

- Der Finanzprokuratur kommt nach § 10 Abs 3 Parteistellung zu. Sie steht daher – als dritte zu befassende Behörde – auf derselben Rangstufe wie der Gründer, der zur Verfolgung des von ihm bestimmten Zwecks Vermögen zur Verfügung stellt. Faktisch begleitet die Finanzprokuratur das „Leben“ der Stiftung oder des Fonds bei jeder Änderung oder Anpassung der Gründungserklärung. Es wird angeregt zu prüfen, ob nicht eine Vereinfachung der Strukturen möglich und zweckmäßig wäre.
- § 7 Abs 2 Z 8 enthält „Regelungen über den Rechtsnachfolger“. Gemeint ist offenkundig der Rechtsnachfolger des Gründers (§ 4 Abs 2). Eine Klarstellung ist erforderlich.
- Angesichts der Tatsache, dass das Mindestvermögen nicht unter die festgelegte Grenze absinken darf, wäre zu erwägen, die Verschmelzung von Stiftungen mit ähnlichem Stiftungszweck zu fördern und zu erleichtern. Es muss im Sinne des Gesetzgebers sein, dass gewidmete Mittel zur Erfüllung des Zwecks – und nicht für Administrativkosten, die sich etwa bei der Umwandlung in einen Stiftungsfonds ergeben – verwendet werden.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG


Mag. Alfred Heiter
Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht